

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Naturfreibades der Stadt Velburg vom 15.04.2016

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 erlässt die Stadt Velburg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Naturfreibades erhebt die Stadt Velburg Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Naturfreibad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- 1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- 2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- 3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

- 1) Dauer- und Familienkarten (Saisonkarten für Einzelpersonen bzw. für Familien) sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person(en), auf die sie ausgestellt sind und für die jeweilige Saison. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Einzelkarten gelten nur am Lösungstag. Zehnerkarten verlieren spätestens drei Jahre nach Ausstellung Ihre Gültigkeit.
- 2) Gebühren- und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
- 3) Bei Gebührenerhöhungen werden alle noch nicht vollständig aufgebrauchten Zehnerkarten ungültig. Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung zurückgenommen. Der noch verbleibende Wert der Zehnerkarte wird entsprechend erstattet.

§ 5 Gebührenermäßigungen/Gebührenbefreiungen

1) Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit. Weitere Befreiungen von der Gebührenpflicht können in begründeten Einzelfällen durch Stadtratsbeschluss erteilt werden.

2) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeit- und Berufsschüler, für Studenten sowie für Bundesfreiwilligendienstleistende. Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche gelten ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% sowie deren Begleitperson.

3) Schüler und Berufsschüler über 16 Jahre sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen. Jugendliche unter 16 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o.ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Bundesfreiwilligendienstleistende haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihre jeweiligen Dienstausweise vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

1. Einzeleintrittsgebühr

a) Erwachsene	Einzelkarte	Zehnerkarte
	2,50 EUR	20,00 EUR
b) Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	1,00 EUR	8,00 EUR

2. Saisonkarten/ Saisonkarten für Familien

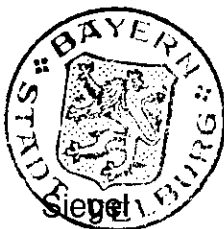
(mit Gültigkeit bis Ende der jeweiligen Freibade-Saison, Berechtigung zu beliebig vielen Besuchen für den eingetragenen Inhaber (nicht übertragbar))

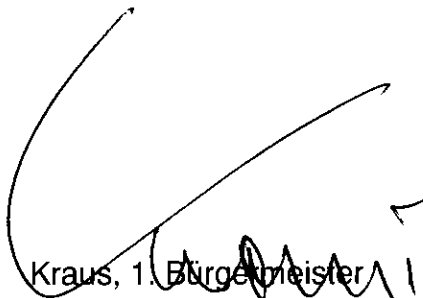
a) Erwachsene	35,- EUR
b) Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	20,- EUR
c) Familienkarte (Ehegatten bzw. Lebenspartner sowie deren Kinder)	50,- EUR

§ 7 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.09.1976, zuletzt geändert durch die per Stadtratsbeschluss vom 13.12.2001 veranlasste Änderungssatzung außer Kraft.

Velburg, den 15.04.2016




Kraus, 1. Bürgermeister